
S 72 KR 40/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 72 KR 40/02
Datum	13.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 B 13/03 KR
Datum	10.03.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 13. November 2002 aufgehoben. Der Klägerin wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht ab Antragstellung Prozesskostenhilfe bewilligt und ., . , beigeordnet; Beträge aus dem Vermögen oder Raten sind nicht zu zahlen.

Gründe:

Die Klägerin, die Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen erhält, ist nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung auch nur zum Teil oder in Raten aufzubringen ([§ 73 a Abs. 1 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes SGG in Verbindung mit [§ 114](#) der Zivilprozessordnung ZPO).

Der Rechtsverfolgung konnte das Sozialgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 9. Januar 2003 die Klage abgewiesen (vgl. zur rückwirkenden Bewilligung der Prozesskostenhilfe im Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe bei Vorliegen eines entscheidungsreifen Antrages vor Instanzende: Kalthoener/ Böttner/Wrobel-Sachs, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, 2. Auflage 1999, S. 196 f.) auch eine hinreichende Aussicht auf

Erfolg ([Â§ 114 ZPO](#)) nicht abgesprochen werden. Die Beteiligten streiten gegen den Gerichtsbescheid fÃ¼hrt die KlÃ¤gerin vor dem Landessozialgericht Berlin ein Berufungsverfahren (L [9 KR 22/03](#)) Ã¼ber die GewÃ¤hrung hÃ¤uslicher Krankenpflege gemÃ¤Ã [Â§ 37](#) des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Die KlÃ¤gerin ist Mieterin eines Wohnplatzes in einer therapeutischen Wohngemeinschaft. Ob diese Wohnform die Voraussetzung eines eigenen Haushalts gemÃ¤Ã [Â§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) erfÃ¼llt, ist eine Rechtsfrage, die in der Rechtsprechung noch nicht geklÃ¤rt ist, aber klÃ¤rungsbedÃ¼rftig ist. In einem solchen Fall muss Prozesskostenhilfe gewÃ¤hrt werden (Meyer-Ladewig, SGG, 7. neubearbeitete Auflage 2002, Â§ 73 a RdNr. 7 a).

Die zu ihrer Vertretung bereite RechtsanwÃ¤ltin wird der KlÃ¤gerin beigeordnet, weil die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint ([Â§ 121 Abs. 2 Satz 1 ZPO](#)).

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 09.08.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024